



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer, Florian Siekmann, Gabriele Triebel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 16.04.2024

„Seepferdchen“-Gutscheine

Wasserrettungsorganisationen und Schwimmvereine stellen genauso wie Sportlehrkräfte seit Jahren fest, dass Kinder und Jugendliche, insbesondere im Grundschulalter, immer schlechter schwimmen können. Als Reaktion auf diese besorgniserregende Entwicklung und den auch pandemiebedingten flächendeckenden Ausfall schulischen Schwimmunterrichts rief die Staatsregierung mit entsprechendem Beschluss des Ministerrates vom 29.06.2021 das Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“ ins Leben. Die Fragen erfolgen in Anlehnung an die Schriftlichen Anfragen vom 21.07.2021 (Drs. 18/17712) bzw. vom 18.03.2022 (Drs. 18/22372).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie lange sind die Gutscheine für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ ab Ausstellung gültig? 3
- 1.2 Besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Gutscheins angesichts der beträchtlichen Wartezeiten auf einen Schwimmkurs in Bayern? 3
2. Wie hoch liegen die durchschnittlichen Gesamtkosten für einen „Seepferdchen“-Schwimmkurs nach Kenntnis der Staatsregierung? 3
- 3.1 Wie viele Kinder haben bislang einen entsprechenden Gutschein eingelöst (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)? 3
- 3.2 Wie viele Kinder beabsichtigt die Staatsregierung künftig mit diesem Angebot zu erreichen (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)? 3
- 4.1 Welche Kosten sind dem Freistaat seit Einführung der Gutscheinaktion entstanden (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)? 3
- 4.2 Welche Kosten kommen künftig und voraussichtlich auf den Freistaat zu (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)? 4
- 5.1 Wie viele Anbieter von Schwimmkursen haben sich bislang Gutscheine erstatten lassen (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)? 4
- 5.2 Inwiefern teilen sich diese Anbieter nach den Organisationen Wasserwacht, DLRG, privaten Schwimmschulen, kommunalen Bädern etc. auf? 4

6.1	Wie erfolgte bislang die konkrete Erstattung der Gutscheine für einen Kurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ im Hinblick auf die durchführenden Vereine, Wasserrettungsorganisationen usw.?	4
6.2	Ist es zutreffend, dass zahlreiche Wasserrettungsorganisationen und Schwimmvereine aufgrund des hohen administrativen Aufwands von einer Annahme der „Seepferdchen“- Gutscheine absehen?	5
6.3	Was unternimmt die Staatsregierung, um den Verwaltungsakt abzubauen und mehr Schwimmvereine und Wasserrettungsorganisationen zur Annahme der Gutscheine zu motivieren?	5
7.	Auf welchen Wegen informiert die Staatsregierung Kinder, Eltern und Anbieter von Schwimmkursen über die Modalitäten zum Schwimförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.05.2024

1.1 Wie lange sind die Gutscheine für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ ab Ausstellung gültig?

Damit der im Rahmen der laufenden Gutscheinaktion „Mach mit – Tauch auf!“ im Schul- und Kindergartenjahr 2023/2024 ausgehändigte Gutschein für einen Schwimmkurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ gültig ist, muss mindestens eine Unterrichtseinheit zwischen dem 12.09.2023 und dem 09.09.2024 stattfinden.

1.2 Besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Gutscheins angesichts der beträchtlichen Wartezeiten auf einen Schwimmkurs in Bayern?

Eine bedarfsangepasste Verlängerung des Einlösungszeitraums ist Gegenstand laufender Überlegungen.

2. Wie hoch liegen die durchschnittlichen Gesamtkosten für einen „Seepferdchen“-Schwimmkurs nach Kenntnis der Staatsregierung?

Die Kosten für Schwimmkurse zum Erwerb des „Seepferdchens“ variieren abhängig von Anbieter, Modalitäten des Schwimmkurses und örtlichen Gegebenheiten.

3.1 Wie viele Kinder haben bislang einen entsprechenden Gutschein eingelöst (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)?

Im Aktionsjahr 2021/2022 wurden bis zum 31.12.2022 knapp 50 000 Gutscheine eingelöst.

Im laufenden Aktionsjahr 2023/2024 wurden bis zum Stichtag 29.02.2024 rund 14 500 Gutscheine abgerechnet. Der Wert ergibt sich aus dem Betrag an Ausgabemitteln, der von den Bewilligungsstellen im laufenden Aktionsjahr 2023/2024 bis zum Stichtag 29.02.2024 gemeldet wurde (rund 750.000 Euro).

3.2 Wie viele Kinder beabsichtigt die Staatsregierung künftig mit diesem Angebot zu erreichen (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)?

Der Gutschein wird im Rahmen des kommenden Aktionsjahrs 2024/2025 an ca. 155 000 Vorschulkinder ausgereicht werden.

4.1 Welche Kosten sind dem Freistaat seit Einführung der Gutscheinaktion entstanden (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)?

Im Aktionsjahr 2021/2022 wurden Mittel in Höhe von rund 2,45 Mio. Euro ausgereicht.

Im Aktionsjahr 2023/2024 wurde bis zum Stichtag 29.02.2024 durch die Bewilligungsstellen ein Bedarf an Ausgabemitteln in Höhe von rund 750.000 Euro gemeldet.

4.2 Welche Kosten kommen künftig und voraussichtlich auf den Freistaat zu (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)?

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden für die Aktion „Mach mit! – Tauch auf!“ Mittel in Höhe von 7,2 Mio. Euro im Haushaltsplan veranschlagt. Die Verdoppelung des Mittelsanschlags (2 x 3,6 Mio. Euro) trägt dem Umstand Rechnung, dass im Aktionsjahr 2023/2024 neben den eigentlichen Vorschulkindern auch die Vorschulkinder des Vorjahres und somit zwei Jahrgänge einen Gutschein erhalten haben.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden für die Aktion „Mach mit! – Tauch auf!“ Mittel in Höhe von 3,6 Mio. Euro im Haushaltsplan veranschlagt.

5.1 Wie viele Anbieter von Schwimmkursen haben sich bislang Gutscheine erstatten lassen (bitte nach Schuljahr aufgeschlüsselt)?

Im Aktionsjahr 2021/2022 wurden Gutscheine von etwa 800 Schwimmkursanbietern eingelöst.

Im Aktionsjahr 2023/2024 wurden bis zum Stichtag 29.02.2024 Gutscheine von etwa 500 Schwimmkursanbietern eingelöst.

5.2 Inwiefern teilen sich diese Anbieter nach den Organisationen Wasserwacht, DLRG, privaten Schwimmschulen, kommunalen Bädern etc. auf?

Im Aktionsjahr 2021/2022 waren von den etwa 800 Schwimmkursanbietern ca. 10 Prozent der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), ca. 10 Prozent den Kommunalen Bäderbetrieben, ca. 25 Prozent der Wasserwacht, ca. 20 Prozent den Schwimmvereinen und ca. 35 Prozent sonstigen privaten bzw. gewerblichen Schwimmkursanbietern zugehörig.

Die Aufteilung nach den genannten Schwimmkursanbietern ist im laufenden Aktionsjahr 2023/2024 bis zum Stichtag 29.02.2024 gegenüber dem Aktionsjahr 2021/2022 in etwa gleich geblieben.

6.1 Wie erfolgte bislang die konkrete Erstattung der Gutscheine für einen Kurs zum Erwerb des „Seepferdchens“ im Hinblick auf die durchführenden Vereine, Wasserrettungsorganisationen usw.?

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist bis spätestens 30.11. des letzten Jahres des jeweiligen Bewilligungszeitraums bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

Zuständige Bewilligungsstellen sind die Kreisverwaltungsbehörden. Zusätzliche Bewilligungsstelle für Kursanbieter, die als Verein Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e. V. (BLSV) sind, ist der BLSV.

Die Bewilligungsstellen prüfen die eingegangenen Anträge und zahlen die Zuwendungen aus. Um eine zeitnahe Auszahlung zu ermöglichen, werden den Bewilligungsstellen bedarfsgerechte Budgets vorab zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungsempfänger bestätigen bereits im Zuwendungsantrag, dass die Kursgebühren der im Antrag aufgeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils um

den Nennbetrag der staatlichen Gutscheine ermäßigt wurden und die gewährte Zuwendung ausschließlich dem Zweck dient, die Einnahmeausfälle sowie sonstige Aufwände (mit Ausnahme der Aufwände der Antragstellung), die durch die Gewährung von Gebührenermäßigungen auf die Kursgebühren entstanden sind, auszugleichen. Eine gesonderte Verwendungsbestätigung kann dadurch entfallen.

6.2 Ist es zutreffend, dass zahlreiche Wasserrettungsorganisationen und Schwimmvereine aufgrund des hohen administrativen Aufwands von einer Annahme der „Seepferdchen“- Gutscheine absehen?

Der Staatsregierung sind einzelne Kursanbieter bekannt, die nicht an der Aktion teilnehmen.

6.3 Was unternimmt die Staatsregierung, um den Verwaltungsakt abzubauen und mehr Schwimmvereine und Wasserrettungsorganisationen zur Annahme der Gutscheine zu motivieren?

Bei der Gestaltung des Zuwendungsverfahrens wurde versucht, den Verwaltungsaufwand im Rahmen der rechtlichen Vorgaben so gering wie möglich zu halten. Die Möglichkeit weiterer Vereinfachungen wird auf der Grundlage von Eingaben sowie Rückmeldungen der Vollzugsstellen regelmäßig geprüft und soweit möglich umgesetzt. Um die Abwicklung weiter zu erleichtern, wird derzeit ein app-gestütztes digitales Zuwendungsverfahren erarbeitet.

Zum Ausgleich des verbleibenden Aufwands wird den Kursanbietern seit dem Aktionsjahr 2023/2024 eine Aufwandspauschale in Höhe von 2,50 Euro je abgerechnetem Gutschein gewährt.

7. Auf welchen Wegen informiert die Staatsregierung Kinder, Eltern und Anbieter von Schwimmkursen über die Modalitäten zum Schwimmförderprogramm „Mach mit – Tauch auf!“?

Zentrale Informationen für Kinder, Eltern und Kursanbieter werden über den Gutschein sowie den Internetauftritt www.mach-mit.bayern.de zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus informiert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in Newslettern und auf seinen Social-Media-Kanälen über das Programm.

Die Interessenvertreter und Verbände der Schwimmkursanbieter werden im Rahmen von regelmäßigen Informationsgesprächen über wichtige Neuerungen bzw. Änderungen informiert.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.